

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 8 der Satzung

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Gründungsmitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 26.02.2012 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Gründungsmitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Gründungsmitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.  
Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richtet sich nach dem jeweils gültigen Recht.
4. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.  
**Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.**
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
6. Beim Vereinseintritt bis zum 31.12. ist für das Folgejahr der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Vereinseintritt nach dem 31.12. ist für das laufende Jahre der anteilige Mitgliedsbeitrag ab dem 01. des jeweiligen Monats nach dem Beitrittsdatum zu zahlen.
7. Der Austritt aus dem Verein ist in §6 und §7 der Satzung geregelt. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Volksbank Dreieich eG, IBAN: DE83505922000004959973, BIC: GENODE 51DRE
8. Alle Vereinsbeiträge werden am 01.01. des laufenden Kalenderjahres über das Bankeinzugsverfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 01.02. des laufenden Jahres fällig.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B.
10. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.



---

## Anlage A

Mitgliedsbeiträge jährlich in €:

|                  |           |
|------------------|-----------|
| Aktives Mitglied | 130,00 €* |
| Fördermitglied   | 60,00 €   |

\* der Mitgliedsbeitrag kann durch das Leisten von 2 Arbeitseinheiten pro Jahr um 20,00 € (1 AE = 10,00 €) auf **110,00 €** gekürzt werden

## Anlage B

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

|                       |         |
|-----------------------|---------|
| 1. Mahnung            | 1,50 €* |
| 2. und letzte Mahnung | 5,00 €  |

\* die Mahngebühren für die 1. Mahnung setzen sich aus den jeweils aktuell geltenden Portokosten, sowie Kosten für Briefumschlag, Papier und Druckerschwärze zusammen.

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden werden alle zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

